

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 88.

Dienstag, den 7. November

1854

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Ministerium des Innern,
an das K. Oberamt Waiblingen.

Nach der Uebersicht über die Brandfälle im Monat September dieses Jahrs sind in dem genannten Monat nicht weniger als 12 Feuersbrünste vorgekommen, welche durch unmündige Kinder veranlaßt wurden und insbesondere dem Mißbrauch von Zündhölzchen zuzuschreiben sind.

Der dadurch gestiftete Schaden, welcher an Gebäuden — 15,190 fl., an Mobilien — 18,130 fl. beträgt, legt, abgesehen von den sonstigen Nachtheilen und Gefahren, die aus Brandfällen erwachsen, der Regierung die Pflicht auf, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um den mehr und mehr um sich greifenden, mit schweren Opfern verbundenen und die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdenden Brandfällen dieser Art zu begegnen. Hier steht obenan die unnachlässig strengste Handhabung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, welche jeden Hausvater verpflichten, alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefährdung anzuwenden und seine Angehörigen dießfalls genau zu beaufsichtigen, und welche namentlich über den Gebrauch und die Verwahrung der besonders feuergefährlichen Reibzündhölzchen diejenigen Bestimmungen enthalten, die zur Verhütung von Brandunglück nothwendig, daher von allen Hausvätern und Hausmüttern bei strenger Verantwortung, Strafen und sonstigen empfindlichen Folgen genau zu beachten sind.

Die Oberämter werden daher angewiesen, diese Vorschriften in allen Gemeinden unter Beziehung auf die höchst betrübenden Erfahrungen über die Zunahme der durch den Mißbrauch von Zündhölzchen, insbesondere von Seiten der Kinder, veranlaßten Brandfälle in Erinnerung bringen und die Bürgerschaft allenthalben ernstlich ermahnen zu lassen, ihrerseits diese Vorschriften nicht nur selbst genau zu befolgen, um sich vor Verantwortung und ihren Folgen zu bewahren, sondern auch die Polizeibehörden und ihre Organe in der ihnen obliegenden Pflicht der Ueberwachung der Sicherheitsmaaßregeln kräftigst zu unterstützen.

Die Bezirks- und Orts-Polizeibehörden aber haben es sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, den feuerpolizeilichen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen und jede Gelegenheit zu benützen, um sich von der Wachsamkeit und der wirksamen Thätigkeit ihrer Organe Ueberzeugung zu verschaffen, auch Mißstände und Nachlässigkeiten strengstens zu rügen. Insbesondere werden dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß die Orts- und Ober-Feuerschauer nicht nur bei ihren periodischen Umgängen in Absicht auf die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reibzündhölzchen nach Maßgabe der Verfügung, vom 23. Dez. 1852. (Reg. Bl. von 1853, S. 7.) ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, sondern daß dieselben insbesondere auch Behufs wirksamerer Handhabung der betreffenden Vorschriften zu außerordentlichen und überraschenden Visitationen abgeordnet werden. Das Ministerium wird Beamten und Dienern, die in dieser hochwichtigen polizeilichen Sorge besonders vortheilhaft sich auszeichnen, die gebührende Anerkennung zu Theil werden lassen, wie es umgekehrt die hierauf bezüglichen Dienst-Nachlässigkeiten und Verfehlungen strenge geahndet wissen will.

Stuttgart, den 24. Oktober 1854.

Linden.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Entschließung und die hienach abgedruckten Vorschriften von 1838, 1843 und 1852, erhalten die sämtl. Ortsvorsteher den Auftrag, sogleich die gedachten Vorschriften den Einwohnernschaften in Erinnerung zu bringen und überhaupt nach obiger Ministerial-Entschließung vom 24. d.ß. zu verfahren.

Daß die Publikation der Vorschriften wirklich erfolgt, ist bis zum 11. kommenden Monats hieher anzuzeigen.

Damit die Ortsfeuerschauer nicht mit Mangel an gehöriger Instruktion sich sollen entschuldigen können, wurden für jedes Ort ein weiteres Exemplar des Amtsblatts gedruckt, welches sogleich der Ortsfeuerschau auszuhändigen ist.

Daß die Letztern bei ihren Visitationen den Vorschriften wegen Verhütung von Brandunglück

beim Gebrauche der Reibzündhölzer wirklich nachgekommen, ist in den Visitationsprotokollen auch alsdann vorzumerken, wann keine Ausstellungen zu machen gewesen.

Waiblingen den 30. Okt. 1854.

K. Oberamt.

Haberlen.

Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrlässige Behandlung und Verschleuderung von Reibzündhölzchen entstanden sind, daß in Folge dieser fahrlässigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besitz genannter Zündmittel gekommen, damit Feuersbrünste veranlaßt haben, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die bestehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar

I. Die Verfügung vom 31. Juli 1838, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der sogenannten Congrev'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, welche lautet:

Zu Verhütung von Feuerunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge werden mit höchster Genehmigung vom 27. d. Mis. nachstehende Vorschriften ertheilt:

- 1) Die Bereitung der sogenannten Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge, wie der Reib-Zündhölzchen, Reibschwämme, Reib-zidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt seyn müssen, geschehen.
- 2) Bei einer Versendung müssen die genannten Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuersgefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Padscheine der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.

- 3) Die zur Bereitung der Reib-Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abschnitt B. (Reg. Blatt S. 205) und vom 2. April 1810 (Reg. Bl. S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorräthigen Reib-Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgedondert von anderen Gegenständen aufbewahrt werden.
- 4) Die Orts- und Bezirks-Polizeihörden haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgesetzten höheren Stelle zum Straferkenntnisse vorzulegen.

Auch haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Materialvorraths-Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reib-Feuerzeuge, deren Inhalt ist:

Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

- 1) an die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuersgefährliche Betragen des andern aufmerksam zu seyn, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat,
- so wie
- 2) an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung vom 1808, Abthl. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angedrohten Nichtsnachtheile und Strafen

vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu verwarnen, daß

1) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuersichern Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren,

2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.

Dabei versteht es sich von selbst,

3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Späne etc. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten etc. bewohnter Orte, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Die Orts-Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Oberfeuerhauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfällige Verstöße zur Anzeige zu bringen.

Feuergefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unnachlässiglich zu bestrafen.

Den Bezirks-Polizeikämtern insbesondere und die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht,

indem folgendes beigefügt wird:

1) Mit der Vorschrift unter Ziff. 2 der erst aufgeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838), wonach die Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail Verkauf kommen, in Behältern von Holz oder einem anderen dem Drucke wieder stehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar, daß in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Zündmittel im Lande versendet oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gebörtem) Holze sein, welches den Druck wirklich aushält.

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande und von den Kaufleuten und Krämeren beim Verkaufe diese Vorschrift genau beobachtet wird.

2) Würde die Vorschrift unter Nr. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Jan. 1843), wonach die Vorräthe der Reib-Zündhölzer in feuersichern Gefäßen oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, bewahrt werden sollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt befolgt, so könnte es insbesondere nicht vorkommen, daß Kinder in den Besitz von Reib-Zündhölzern gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu stiften. Es ergeht daher die ernstliche Mahnung, dieser so sehr im gemeinamen Interesse begründeten Vorschrift genau nachzukommen.

Da sodann mit dieser Vorschrift nicht vereinbar ist, daß Reib-Zündhölzer von Kindern eingekauft werden so wird den Kaufleuten und Krämeren hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln wirksam zu seyn. Insbesondere sind auch Visitationen der Kaufläden durch die Polizeibediensteten oder Oberfeuerhauer anzuordnen und die Landjäger anzuweisen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die gesetzliche Bestimmung erinnert, daß Diejenigen, welche die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigen oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch von Feuer und Licht versäumen und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden und Sachen einen Brand verursachen, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden sollen (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 384), so wie daß Diejenigen, welche durch Vernachlässigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizei-Vorschriften einen Brand verursachen, der Ansprüche auf Entschädigung des Brandschadens an ihrem Eigenthum verlustig werden.

Die Oberämter haben für möglichst allgemeine Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung zu sorgen.

Stuttgart den 23. December 1852.

L i n d e n.

Waiblingen. (Die Orts-Recrutirungslisten betreffend.) Das jährliche Recrutirungs-Geschäft des Jahres 1855, hat am 1. December in jeder Gemeinde mit Entwurfung der Recrutirungsliste zu beginnen, und es werden den Gemeindefürsorgenden hinsichtlich die er-

forderlichen Formularien von hier aus zu gestellt werden. Nach Maasgabe des §. 9. ff. der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegs-Dienste vom 22. Mai 1843 erhalten nun die Ortsvorsteher den Auftrag, unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen die Ortslisten auf die in §. 9. bis 25. der Instruktion vorgeschriebene Weise zu unterwerfen, dieselben in den ersten 8 Tagen des Monats Dezember dem Gemeinderath zur Prüfung, Berichtigung und Anerkennung vorzulegen, und ein Namens-Verzeichniß der Militärpflichtigen öffentlich anzuschlagen, sodann aber längstens bis zum 3. Januar 1855 mit der in den §. 25. u. 26. vorgeschriebenen Beurkundung diese Orts-Rekrutirungsliste dem Oberamt zuverlässig zu übergeben. Bis zum 3. Dezember ist von den Orts-Vorstehern anzuzeigen, daß mit Abfassung der Rekrutirungslisten der Anfang gemacht sei.

Den 4. November 1854.

R. Oberamt

Haberlen.

Dioecesan-Verein u. Gen.-Schul-Conferenz
nicht am Mittw. 8. Nov., sondern erst am
Donnerstag den 9. November
zu Winnenden. Anfang des Dioecesan-Vereins,
Nachmitt. 2 Uhr.

Amthor.

Waiblingen. Um einen Güterkaufschilling des Gottlieb Wahler, mit Sicherheit verweisen zu können, werden etwaige unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 14 Tagen dem Stadtschultheißenamt anzuzeigen.

Den 3. Nov. 1854.

Gemeinderath.

Enderbach. Auf der Straße von hier nach Großheppach wurde gestern eine schwere Kette gefunden, welche der Eigenthümer innerhalb 14 Tagen auf hiesigem Rathhause abholen kann.

Den 6. November 1854.

Schultheis Fricker.

Waiblingen. Aus der Verlassenschaft der Wilhelm Wurster's Wittwe, hat Unterzeichneter im Auftrag der Hinterbliebenen zu verkaufen:
eine halbe Behausung mit Stallung und Keller, auch 2 Gärten neben u. hinter dem Haus,
ungefähr $\frac{1}{2}$ Mrg. Acker in den frummen Aedern. Es können jeden Tag Käufe mit mir abgeschlossen werden.

Schwalb, Messerschmid.

Waiblingen. Ein solides Mädchen findet als Kellnerin eine Stelle, bei wem sagt die Redaktion.

Waiblingen. Unterzeichneter hat auf Martini 2 Wohnungen nebst erforderlichen Platz zu vermieten. Auch habe ich eine gute Gaisse zu verkaufen.

David Kitzle,

Glasrmeister.

Waiblingen. Schöne weiße Ganslebern kauft
Spaich, Hutmacher.

Waiblingen.

Fabrik-Auktion.

Frau Tuchmacher Hartner ist Willens, am Freitag den 10. November von Morgens 9 Uhr an gegen baare Bezahlung zu verkaufen: 79 Pfund weiß Garn in Kette und Schuß, mittel fein, ungefähr 20 Pf. vgl. etwas geringer, 66 Pf. dunkelblau melirt in Kette und Schuß fein, 30 Pfund Garn in größeren, und 4 Pfund in kleineren Nesten, verschiedener Farbe und Sorte; etwa 10 Pfund Wolle, 25 Pfund Trümmer aus der Spinnerei, etwa 10 Pfund schwarzes und gelbes Leistengarn, 5 Pfund gelbes Schlaggarn. Ferner: 2 neue Webstühle, 2 Schützen, 2 neue Marktlisten, mehrere Garnkisten und Körbe, Zettelrahme mit 3 Zettelgittern, 1 Zwirnmachine, 2 Spulräder und Häspel, 4000 Blechleeren, 9 zwei- und 4 vierschöpfige Geschirre, sammtlich neu, mehrere größere und kleinere Wollsäcke; Defaiteinrichtung mit 2 Walzen und sonstige Geräthschaften. Liebhaber werden freundlich eingeladen, mit der Bemerkung, daß mit einem Handwägel der Anfang gemacht wird.

Beinstein. Der Unterzeichnete hat auf Antrag zwei Schmiedeiserne Mühlbäuen zu verkaufen.
Michael Of.

Waiblingen. (Gesundenes.) Es ist auf dem Wege von Beinstein nach Rommelshausen vor einigen Tagen eine silberne Taschenuhr gefunden worden; zu erfragen bei der Redaktion d. Bl.

Waiblingen. Als Exekutions-Commissär ist nunmehr Ludwig Kost aufgestellt und in Pflichten genommen worden, was mit dem Anfügen zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht wird, daß die seit einiger Zeit rückständig gebliebenen Auspfändungen in der nächsten Woche werden ausgeführt werden.

Den 7. Nov. 1854. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Einen zweispännigen Kutschenwagen hat um billigen Preis zu verkaufen, Wer, sagt die Redaktion.